

Satzung RRFV Meißenheim/Ried Baden e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.1. Der am 19.09.1953 gegründete Verein trägt den Namen Renn-, -Reit- und Fahrverein Meißenheim/Ried Baden e.V. Er hat seinen Sitz in 77974 Meißenheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 390371 eingetragen.

1.2. Der Verein ist Mitglied im Ortenauer Reiterring und im Südbadischen Pferdesportverband. Durch diese Mitgliedschaften ist der RRFV Meißenheim Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband). Ebenso ist der RRFV Mitglied im Verband Südwestdeutscher Rennvereine.

§ 2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtsfreibetrag

2.1 Zweck: Die Förderung der Landespferdezucht

2.2 Grundsätze:

- die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen
- die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jungendpflege durch Reiten, Fahren und sonstige Aktivitäten.
- die Durchführung von Reitsportveranstaltungen aller Disziplinen

2.3. Aufgaben

- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

2.4. Gemeinnützigkeit

- Der RRFV Meißenheim/Ried Baden e.V. mit Sitz in Meißenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der RRFV Meißenheim/Ried Baden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Ehrenamtsfreibetrag

- Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Vereinsämter können entgeltlich und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Dieses gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbedingung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder/Innen können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die jeweils gültige Beitrags- und Arbeitsordnung für Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit bestätigt werden.

4.2. Jedes aktive Mitglied hat Pflichtarbeitsstunden zu leisten, bei Nichtleistung sind diese in Geld zu vergüten.

4.3.. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG

4.4.. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

4.5.. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

4.6.. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die

Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

4.7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN) und des Rennverbandes..

4.8. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

4.8.1. Aktive Mitglieder: Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht, Bezahlung des Aktivenbeitrag und Leistung der Arbeitsstunden bzw. monetäre Ersatzleistung gemäß aktueller Anlagen und Arbeitsordnung des RRFV Meißenheim.

4.8.2. Passive Mitglieder: Sind diejenigen Mitglieder, die-ohne selbst zu Reiten, Fahren, Longieren, Bewegen eines Pferdes den Vereins unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsanlagen sowie Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten .

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit als Mitglied des RRFV Meißenheim und Verhalten mit Pferden in der Öffentlichkeit

6.1. Die Mitglieder des RRFV Meißenheim verhalten sich satzungsgemäß und vorbildlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dieses gilt insbesondere beim Reiten/Fahren im Öffentlichen Straßenverkehr und bei der Teilnahme als Mitglied bei Reitsportveranstaltungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - wenn es gegen § 5 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit relativer Mehrheit.. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden..
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen

§ 8 Beiträge und Verpflichtungen für Mitglieder , Lehrgangs- und Anlagenordnung für Nicht-Mitglieder, Ausübung von Reitlehrertätigkeiten

1. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren werden jährlich vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand und muß bei Veränderungen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung und Arbeitsordnung für Vereinsmitglieder zu erlassen
3. Beiträge sind **jährlich** im Voraus mittels Einzugsermächtigung zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen. Details regelt die jeweils gültige Beitrags- und Arbeitsordnung für Vereinsmitglieder..
6. Mitglieder sind verpflichtet, das für Arbeiten auf dem Vereinsgelände notwendige Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zu schützen. Bei unsachgemäßen Gebrauch ist das Mitglied auf Schadenersatz gegenüber dem RRFV Meißenheim verpflichtet.
7. Der Vorstand regelt die Anlagenbenutzung für Fremdreiter-/Fahrer und die Reitlehrertätigkeit in einer Lehrgangs- und Anlagenordnung ..

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder/Innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB).

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meißenheim und über die Vereinshomepage. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (*per Dringlichkeitsantrag*) auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (.50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

8. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.

10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Wahl des Vorstandes.

- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein..

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Personen .

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Die Vertretungsbefugnis ist beschränkt auf Geschäfte bis 5.000,-€.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat das übrige Vorstandsmitglied das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren auf der Vereinsanlage, in der Öffentlichkeit und auf Turnieren sich pferde- und satzungsgemäß zu verhalten..
3. Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen (Beitrags- und Arbeitsordnung, Lehrgangsordnung- und Anlagenordnung) zu beschließen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen : Ausschluß aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ernennt Mitglieder, die aktiv an der Vereinsführung und Organisation mitarbeiten um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.
8. Der Vorstand lädt diese Mitglieder regelmäßig zu Sitzungen ein, die protokolliert werden.
9. Der Vorstand lädt regelmäßig zu Aktiven-Sitzungen ein, die protokolliert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meißenheim mit Sitz in 77974 Meißenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in Form vom 21.02.2003 wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2015 geändert und in der vorliegenden Form beschlossen.

